

Suchen

| Name | Bereich | Information | V.-Datum |
|--|------------------------------------|--------------------------|------------|
| Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft München | Gesellschafts- bekanntmachungen | Dividendenbekanntmachung | 18.05.2018 |



Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

München

ISIN DE0005190003 / WKN 519000 (Stammaktie) und
ISIN DE0005190037 / WKN 519003 (Vorzugsaktie ohne Stimmrecht)

Dividendenbekanntmachung

Die 98. ordentliche Hauptversammlung hat am 17. Mai 2018 beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 2.629.540.229,80 € wie folgt zu verwenden:

| | |
|--|--------------------|
| Ausschüttung einer Dividende von 4,02 € je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht im Nennbetrag von 1 € auf das dividendenberechtigte Grundkapital (55.114.290 Vorzugsaktien), das sind: | 221.559.445,80 € |
| Ausschüttung einer Dividende von 4,00 € je Stammaktie im Nennbetrag von 1 € auf das dividendenberechtigte Grundkapital (601.995.196 Stammaktien), das sind: | 2.407.980.784,00 € |
| Bilanzgewinn | 2.629.540.229,80 € |

Die Dividende ist am dritten auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstag zur Zahlung fällig (§ 58 Abs. 4 Satz 2 AktG). Die Auszahlung ist für den 22. Mai 2018 vorgesehen. Die Dividende wird ab diesem Tag über die Clearstream Banking AG durch die Depotbanken grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer ausbezahlt.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags entfällt bei inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine „Nicht-Veranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für inländische Aktionäre, die bei ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ eingereicht haben, soweit das Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

München, im Mai 2018

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Der Vorstand